

Richtlinie Kommunales Förderprogramm (Stadtgestaltung) mit Geschäftsflächenprogramm der Stadt Landsberg am Lech

I. Räumlicher Geltungsbereich

§ 1

Abgrenzung

Der räumliche Geltungsbereich des kommunalen Förderprogramms (Stadtgestaltung) mit Geschäftsflächenprogramm ist dem beiliegenden Lageplan (Anlage 1) zu entnehmen. Dieser bezieht sich im Wesentlichen auf die Altstadt in Landsberg am Lech.

II. Sachlicher Geltungsbereich

§ 2

Ziel und Zweck der Förderung

- (1) Als zeitlich und räumlich begrenzte Maßnahme soll das kommunale Förderprogramm (Stadtgestaltung) mit Geschäftsflächenprogramm der Stadt Landsberg am Lech den Vollzug der Satzung der Stadt Landsberg am Lech über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen im Altstadtgebiet von Landsberg am Lech (Altstadtsatzung) unterstützen und die Bereitschaft der Bürger zur Stadtbildpflege weiter fördern.
- (2) Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung in Landsberg am Lech unter Berücksichtigung des typischen Stadtbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden.
- (3) Das kommunale Förderprogramm (Stadtgestaltung) mit Geschäftsflächenprogramm der Stadt Landsberg am Lech dient dazu, das Erscheinungsbild von Verkaufsflächen und Geschäftsräumen zu verbessern. Es soll den Einzelhandel und das Handwerk im Geltungsbereich stärken, die zentrale Versorgungsfunktion sichern bzw. weiter ausbauen und die Barrierefreiheit im Handel weiterentwickeln. Leerstände im Erdgeschoss sollen dabei vorrangig einer neuen Nutzung mit Besucherverkehr zugeführt werden.

§ 3

Gegenstand der Förderung

- (1) In die Förderung beim kommunalen Förderprogramm (Stadtgestaltung) einbezogen sind alle privaten und gewerblichen baulichen Maßnahmen, die im Geltungsbereich (siehe Anlage 1) liegen und den Zielen und Zwecken der Förderung entsprechen.

Im Rahmen des kommunalen Förderprogramms (Stadtgestaltung) können insbesondere folgende wesentliche Maßnahmen gefördert werden:

- a) Instandsetzung, Neu- und Umgestaltung von straßenseitigen Fassaden, Fenstern und Türen einschließlich Schallschutzmaßnahmen
 - b) Verbesserung an straßenseitigen Dächern und Dachbauten
 - c) Herstellung und Umgestaltung von Einfriedungen, Außentreppen, Hofräumen und barrierefreie Zugänge
 - d) Aufwertungsmaßnahmen der Passagen, hierzu zählen insbesondere die Aufwertung der Eingangsbereiche und die Modernisierung der Beleuchtung sowie die gestalterische Aufwertung.
 - e) Begrünung von Flachdächern und Garagen, Fassadenbegrünung, Entsigelung und Begrünung von privaten Höfen
 - f) Mobiles Stadtgrün zur Aufwertung von Außengastronomie sowie Haus- und Geschäftseingängen
- (2) In die Förderung beim Geschäftsflächenprogramm einbezogen sind alle baulichen Maßnahmen zur Ertüchtigung und Anpassung von Einzelhandelsflächen und Handwerksbetrieben, die innerhalb des Geltungsbereichs (siehe Anlage 1) liegen und den Zielen und Zwecken der Förderung entsprechen.

Im Rahmen des Geschäftsflächenprogramms können Um- und Ausbaumaßnahmen zur Beseitigung und Vermeidung von Leerständen und die Etablierung von neuen Geschäftsflächen einschließlich dazugehöriger Neben- und Lagerräume gefördert werden, soweit diese Flächen im Erdgeschossbereich liegen.

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Modernisierungsmaßnahmen an Fassade, Schaufenstern und Eingang
Die Sanierung von Fassaden ist dabei ganzheitlich auf den öffentlich zugewandten Bereich im Einklang mit der Altstadtsatzung durchzuführen
- b) Anpassungsmaßnahmen im Inneren bei baulichen Mängeln
- c) Schaffen von barrierefreien Zugängen, soweit für die Nutzung erforderlich

Nicht förderfähig sind mobile Inneneinrichtungen / Ausstattungsgegenstände, Büroflächen und eigenständige Praxisflächen eines Gebäudes sowie Neubaumaßnahmen.

- (3) Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 und 2 werden nur gefördert, soweit durch die angestrebte städtebauliche Zielsetzung oder den denkmalpflegerischen Mehraufwand Mehrkosten gegenüber einem zumutbaren Bauunterhalt entstehen und nicht vorrangig andere Förderprogramme eingesetzt werden können.

§ 4

Förderung

- (1) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Höhe der Förderung wird auf 30 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten je Maßnahme festgesetzt. Der Höchstbetrag beträgt für die Maßnahmenbereiche nach § 3 Abs. 1 max. 10.000 € inklusive Mehrwertsteuer:
 - a) Instandsetzung, Neu- und Umgestaltung von Fassaden, einschließlich Fenster und Türen, straßenseitig
 - b) Verbesserung an Dächern und Dachbauten
 - c) Herstellung und Umgestaltung von Einfriedungen, Außentreppen, Hofräumen und barrierefreie Zugänge
 - d) Aufwertungsmaßnahmen der Passagen, hierzu zählen insbesondere die Aufwertung der Eingangsbereiche und die Modernisierung der Beleuchtung sowie die gestalterische Aufwertung
 - e) Begrünung von Flachdächern und Garagen, Fassadenbegrünung, Entsiegelung und Begrünung von privaten Höfen
 - f) Mobiles Stadtgrün zur Aufwertung von Außengastronomie sowie Haus- und Geschäftseingängen

Der Höchstbetrag beträgt für den Maßnahmenbereich nach § 3 Abs. 2:

- Für Umbauten im Geschäftsflächenprogramm können zusätzliche Fördermittel in Höhe von 15.000 € inklusive Mehrwertsteuer beantragt werden

Für die Kombination der oben aufgeführten Maßnahmenbereiche kann je Gebäude im Geltungsbereich ein Maximalbetrag (Zuschuss) von 25.000 € inklusive Mehrwertsteuer ausgezahlt werden.

- (3) Eine Zusammenfassung und Überlagerung der Maßnahmenbereiche ist bei städtebaulich besonders wichtigen Maßnahmen möglich.
- (4) Für die Beantragung von Fördermitteln aus dem kommunalen Förderprogramm werden als Untergrenze zuwendungsfähige Kosten von mind. 3.000 € inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt.
- (5) Mehrfachförderungen dürfen innerhalb von 10 Jahren den sich aus § 4 Abs. 2 ergebenden Höchstbetrag nicht übersteigen.

- (6) Gefördert werden nur Maßnahmen, welche den einschlägigen Rechtsvorschriften und den Festlegungen der Stadt Landsberg am Lech entsprechen. Die Maßnahmen sind mit der Stadt Landsberg am Lech vor der Ausführung abzustimmen.
- (7) Voraussetzungen für die Förderung im Geltungsbereich ist, dass die Gestaltungsvorgaben der Satzung der Stadt Landsberg am Lech über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen im Altstadtgebiet von Landsberg am Lech eingehalten und eine positive Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. städtischen Wirtschaftsförderung erfolgt ist.
- (8) Von den zuwendungsfähigen Kosten ist die gesetzliche Mehrwertsteuer abzusetzen, sofern für das Bauvorhaben eine Vorsteuerabzugsberechtigung nach UStG besteht.
- (9) Voraussetzung für die Förderung im Geltungsbereich ist, dass der Antragsteller den Höchstbetrag der zulässigen De-minimis-Beihilfen in den letzten drei Jahren nicht ausgeschöpft hat.

III. Persönlicher Geltungsbereich

§ 5

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können alle natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Bayern sowie kommunaler Körperschaften sein, sofern sie Eigentümer oder bei Geschäftsräumen Pächter oder Mieter des zu fördernden Objektes sind. Mieter und Pächter haben das Einverständnis der Eigentümer mit den geplanten Maßnahmen nachzuweisen.

IV. Verfahren

§ 6

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit zur Entscheidung hinsichtlich der Förderung richtet sich nach der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Großen Kreisstadt Landsberg am Lech in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Verfahren

- (1) Bewilligungsbehörde ist die Stadt Landsberg am Lech, baurechtliche Genehmigung bzw. denkmalrechtliche Erlaubnis werden durch dieses Verfahren nicht ersetzt.
- (2) Voraussetzung für eine Förderung ist die Abstimmung der Maßnahme mit der Stadt Landsberg am Lech vor Maßnahmenbeginn. Die Stadt kann sich bei der Beratung eines Dritten bedienen und gegebenenfalls die Einbeziehung eines Fachplaners zur Auflage machen. Eine Voraussetzung ist in der Regel die Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß § 6 BayDSchG.
- (3) Zur Abstimmung sind insbesondere folgende Unterlage vorzulegen:

- a) Eine Baubeschreibung der Maßnahme mit Fotos und Angaben über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende,
- b) ein Lageplan M 1:1000
- c) ggf. weitere erforderliche Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse usw.
- d) eine Kostenschätzung und drei Kostenangebote je Gewerk, mit Angabe welches beauftragt werden soll
- e) ein Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden und inwieweit bereits Bewilligungen ausgesprochen wurden.
- f) eine vollständig ausgefüllte und unterschriebene „Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer Förderung als De-minimis-Beihilfe“

Die Anforderung weiterer Angaben und Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten.

- (4) Geplante Maßnahmen dürfen erst nach schriftlichem Ausspruch der Bewilligung oder Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn (VZM) begonnen werden.
- (5) Der Verwendungsnachweis ist spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Maßnahme zu stellen. Hierzu sind vorzulegen: Rechnungen mit Zahlungsnachweisen und Fotos nach Abschluss der Maßnahme.
- (6) Die Mittel werden bei sachgemäßer und den Vorgaben der denkmalrechtlichen Erlaubnis entsprechenden Ausführung ausbezahlt, soweit Haushaltsmittel vorhanden sind.

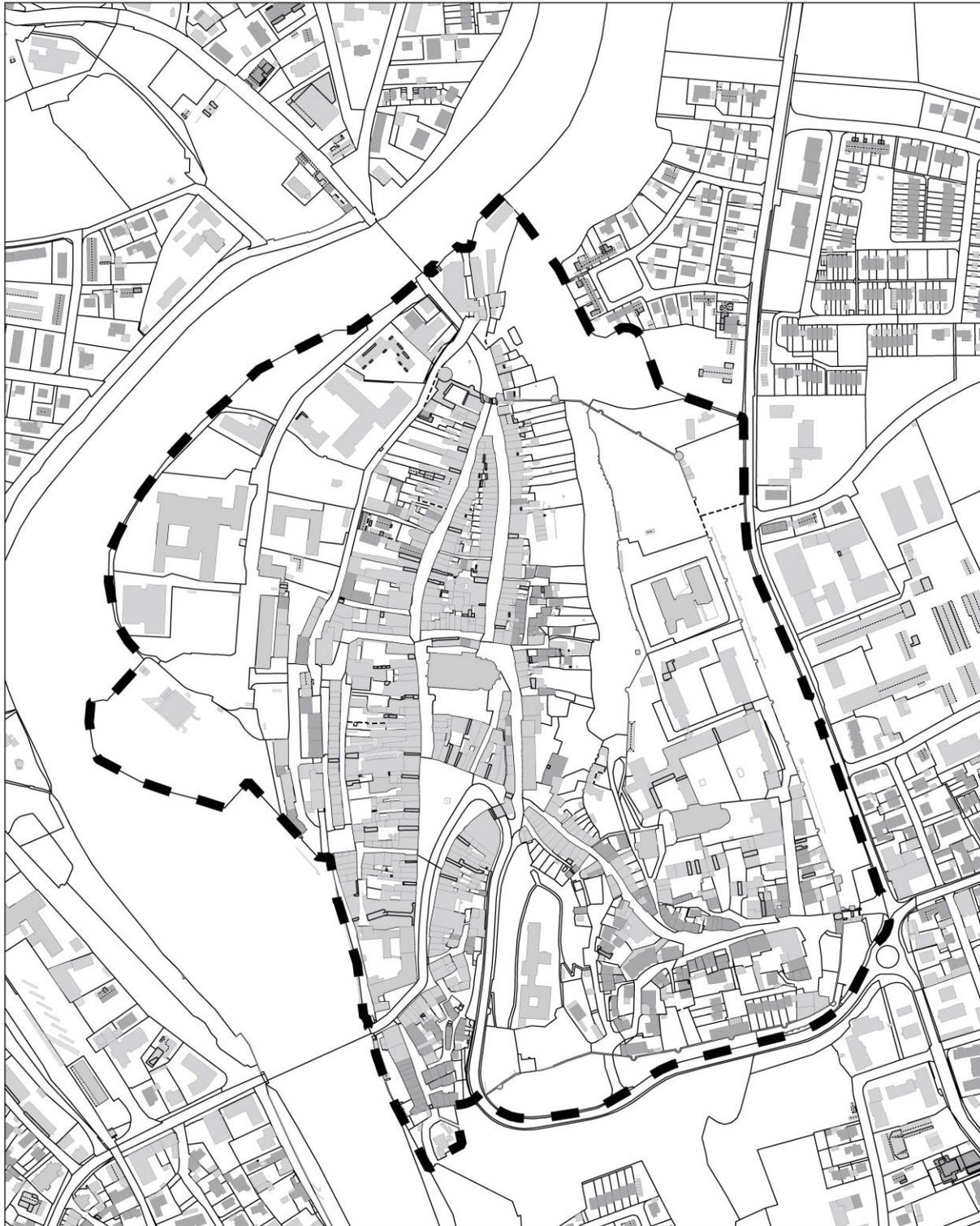
VI. Anlagen – Inkrafttreten

- (1) Der beigefügte Plan (Anlage 1) ist Bestandteil des kommunalen Förderprogramms (Stadtgestaltung) mit Geschäftsflächenprogramm und definiert den räumlichen Geltungsbereich.
- (2) Das kommunale Förderprogramm (Stadtgestaltung) mit Geschäftsflächenprogramm der Stadt Landsberg am Lech tritt mit Stadtratsbeschluss vom 15.05.2024 in Kraft.

Stadt Landsberg am Lech, den

Doris Baumgartl
Oberbürgermeisterin

Anlage 1



Anlage 1: Geltungsbereich

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
©Daten: LDBV 2024


LANDSBERG
AM LECH
Stadt Landsberg am Lech
Erstellt von: Maximilian Tobisch, Bauamt
Erstellt am: 08.05.2024
Maßstab 1:5000 